

Inhalt

	Seite		Seite
<b>A: Personalmeldungen</b> . . . . .	223	227. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige . . . . .	227
<b>B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden</b> . . . . .	—	228. VO zur Sicherung des Naturdenkmals „Fuhsekanal“ in der Stadt Braunschweig . . . . .	228
<b>C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig</b>		229. 2. VO zur Änderung der VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Isenbüttel . . . . .	229
224. VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode“, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel . . . . .	223	230. VO über die Änderung der Grenzen zwischen dem gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Goslar) und der Stadt Langelsheim . . . . .	229
225. Bekanntmachung . . . . .	225	231. 6. VO zur Änderung der VO über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen . . . . .	232
<b>D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		232. Bekanntmachung der Stadt Göttingen . . . . .	233
226. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg . . . . .	225	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	
		233. Neues Archiv für Niedersachsen . . . . .	234

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.  
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;  
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

**A: Personalmeldungen**

**I. Bezirksregierung Braunschweig**

**Ernannt:**

Dipl.-Ing. Dr. Lühge zum Landwirtschaftsrat.

**Beauftragt:**

Medizinaldirektor Dr. Vetter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dezernatsleiters des Dezernats 205 – Gesundheit –.

**II. Nachgeordnete Behörden**

**Übertragen:**

Konrektor Baumann das Amt eines Hauptlehrers an der Grundschule in Bilshausen

**C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**

**224.**

**Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode“, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode“ der Gemeinde Cremlingen im Landkreis Wolfenbüttel wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung der für Halbtrockenrasen typischen Tier- und Pflanzenwelt.

(2) Von besonderem wissenschaftlichen Wert ist das zahlreiche Vorkommen von mehreren Orchideenarten am Rande ihres geschlossenen Verbreitungsgebietes in Niedersachsen.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 10 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Wege, Grundstücksgrenzen, Steinbruchrand).

§ 4

Schutzbestimmungen

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestand-

teile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf nicht betreten werden.

(2) Zulässig bleiben

- a) die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung von Waldbeständen in Einzelstammnutzung auf der Grundlage der natürlichen Vegetation;
- b) ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- c) das Begehen durch die Besitzer, Nutzungsberechtigten sowie solcher Personen, die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen.
- d) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gem. § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 10. 11. 1982

- 507.22221-BR 50 -

Renner

Regierungsvizepräsident

## 225.

**Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Braunschweig  
vom 08. 11. 1982 - 207.23521 N - OG -  
Oberer Gutachterausschuß für Grundstückswerte  
für den Bereich des Regierungsbezirks  
Braunschweig**

Bei der Bezirksregierung Braunschweig wurde mit Wirkung vom 24. Oktober 1982 der Obere Gutachterauss-

schuß für Grundstückswerte gemäß § 138 BBauG und § 13 DVBBauG neu besetzt.

Der Obere Gutachterausschuß hat die Aufgabe, auf Antrag über den Verkehrswert bebauter und unbebauter Grundstücke Obergutachten zu erstatten, sofern ein Gutachten eines örtlichen Gutachterausschusses vorliegt. Das Antragsrecht steht ausschließlich den Gerichten zu.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind dem Dezernat Vermessungs- und Katasterangelegenheiten übertragen.

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

## 226.

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Feuerwehr der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 230) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. 02. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 27. 10. 1982 die nachstehende Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr erlassen:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

(1) Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiw. Feuerwehr der Stadt Wolfsburg (nachstehend „Feuerwehr“ genannt), die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 08. 03. 1978 ergeben, sind gebührenfrei.

(2) Alle sonstigen Leistungen der Feuerwehr sind gebührenpflichtig. Gebühren werden insbesondere erhoben für:

1. Hilfeleistungen innerhalb des Stadtgebietes, die nicht unter Abs. 1 fallen,
2. Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb eines Bereiches, der 15 km jenseits der Stadtgrenze endet,
3. Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Stadtgrenze entfernt sind,
4. zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
5. Gestellung von Sicherheitswachen für den vorbeugenden Brandschutz,
6. Prüfung von Privat-Hydranten, -Feuerlöschrichtungen und Geräten.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4 besteht nicht.

(4) Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 1, 2, 4-6 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

(5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen nicht ausgeführt wird, die der Besteller zu vertreten hat. Für den Fall, daß die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller nicht zu vertreten sind, richten sich die Gebühren nach der tatsächli-